

Betreuungsvertrag

zwischen Tagespflegeperson und Personenberechtigten

Dieser Vertrag wird unter Bezugnahme auf die „Richtlinien der Stadt Frechen zur Förderung von Kindertagespflege“ in der aktuell geltenden Fassung geschlossen. Sollten sich die Richtlinien während der Dauer des Betreuungsvertrages ändern und zu einer schwerwiegenden Änderung der Geschäftsgrundlage führen, kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages an die neuen Richtlinien verlangen.

§ 1

Personendaten

Folgender Vertrag wird zwischen

Herrn/Frau

- Tagespflegeperson -

Anschrift

Betreuungsort _____

Telefon

_____ / _____ / _____ / _____

privat dienstlich mobil E-Mail

und

Herrn/Frau

Personenberechtigte

Anschrift

Telefon

_____ / _____ / _____ / _____

privat dienstlich mobil E-Mail

im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Angehörigen geschlossen.

Folgende(s) Kind / Kinder wird/werden in das Betreuungsverhältnis aufgenommen:

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

§ 2
Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten

1. Für den Beginn des Betreuungsverhältnisses wird Folgendes vereinbart:

1. Beginn der Eingewöhnung: _____
2. Das Betreuungsverhältnis beginnt am: _____
3. Das Betreuungsverhältnis endet am: _____
4. Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart:

ja nein

2. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, **das Kind/die Kinder** an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen:

Wochentage	von	bis	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übernahme des Kindes durch eine sorgeberechtigte oder eine von dieser beauftragten anderen Person. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tagespflegestelle obliegt den Personensorgeberechtigten.

3. Sonstige Betreuungszeiten (Feiertage, Übernachtung usw.)

Datum	Stundenzahl

Der Bewilligungszeitraum eines Tagespflegeverhältnisses wird vom Jugendamt zeitlich befristet. Ein Antrag auf Verlängerung ist daher rechtzeitig, d.h. 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Jugendamt zu stellen. Bei Säumnissen tragen die Personensorgeberechtigten das Kostenrisiko .

§ 3

Erziehungsgrundsätze und Nachweise

1. Die oben genannte Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitraum der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes/der Kinder erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis bzw. Haushalt der Tagespflegeperson. Sie und die Personensorgeberechtigten gestalten das Betreuungsverhältnis partnerschaftlich und stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.
2. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind/die Kinder in jeder Form gewaltfrei (gem. § 1631 Abs.2 BGB) zu erziehen. Die Personensorgeberechtigten haben das pädagogische Konzept der Tagespflegeperson zur Kenntnis genommen. Die Tagespflegeperson setzt dieses Konzept in ihrem Erziehungsalltag um; es wird insofern Vertragsbestandteil.
3. Das Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
4. Das religiöse Bekenntnis des Kindes/der Kinder und seiner/ihrer Familie ist zu berücksichtigen. Ernährung und Erziehungsfragen sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen.
5. Die Tagespflegeperson ist Inhaber/in einer gültigen Pflegeerlaubnis.
6. Die Tagespflegeperson kann einen aktuellen Nachweis über die „Erste-Hilfe am Kind“ erbringen (max. 3 Jahre alt).
7. Über Aufnahmen weiterer Tageskinder werden die Personensorgeberechtigten von der Tagespflegeperson informiert. Die Personensorgeberechtigten wurden bei Vertragsabschluss über die mögliche Anzahl der betreuten Kinder informiert.
8. In Notfällen sind folgende Personen zu benachrichtigen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind (Name, Telefon, Anschrift):
 1. _____
 2. _____
9. Das Kind darf / Die Kinder dürfen von den Personensorgeberechtigten und von folgenden genannten Personen abgeholt werden (Name, Telefon, Anschrift):
 1. _____
 2. _____

§ 4
Betreuungsgeld

Die Tagespflegeperson erhält die gemäß der aktuellen Förderrichtlinien der Stadt Frechen vereinbarten Zahlungen (Sachkosten und Förderleistung) entsprechend der geleisteten Stundenkontingente

(bitte ankreuzen)

	Stunden / Woche	Euro / Monat
<input type="checkbox"/>	45	968,00
<input type="checkbox"/>	40	879,00
<input type="checkbox"/>	35	791,00
<input type="checkbox"/>	30	703,00
<input type="checkbox"/>	25	615,00
<input type="checkbox"/>	20	527,00
<input type="checkbox"/>	15	439,00

Das Betreuungsgeld wird durch das Jugendamt der Stadt Frechen direkt auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. Die Zahlung erfolgt in der Regel ab dem Tag der Aufnahme des/der Kinder in die Tagesbetreuung. Sie erfolgt rückwirkend für den vergangenen Monat. Weiterhin erhält die Tagespflegeperson anteilig für Kinder mit Hauptwohnsitz Frechen die hälftigen angemessenen Kosten für a.) die Kranken-/Pflegeversicherung und b.) die Rentenversicherungsbeiträge. Weiterhin finanziert das Jugendamt die für die Tagespflegeperson nachgewiesene Unfallversicherung in gesetzlicher Höhe. Aufgrund des § 23 I Kinderbildungsgesetz sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson zum Förderbetrag ausgeschlossen.

§ 5
Verpflegungskosten, Sonstiges

1. **Verpflegungskosten** sind nicht im Förderbetrag enthalten und werden von den Eltern in Höhe von _____ **Euro** pro Betreuungstag (max. 5,00 €) zusätzlich bezahlt.

Besonderheiten: _____

2. Folgende **Pflegeprodukte** werden von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt:

§ 6 Versicherungen

1. Der Tagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB. Sie hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

ja **nein**

Die Tagespflegeperson hat bei folgendem Versicherungsträger/bei folgender Tagespflegeorganisation eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen:

Name / Anschrift / Telefonnummer / E-Mail

Die Tagespflegeperson hat sich nicht versichert und haftet mit ihrem eigenen Vermögen.

2. Bei nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachten Schäden während der Betreuung und auf dem Weg dorthin, bzw. auf dem Heimweg greift die gesetzliche Unfallversicherung.

§ 7 Erkrankung des Tageskindes/der Tageskinder

1. Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Personensorgeberechtigten die Betreuung zu übernehmen.
2. Zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten wird folgende Regelung bei Erkrankung des Tageskindes/der Tageskinder vereinbart:

3. Treten während der Betreuungszeit bei(m) Tageskind / den Tageskindern Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Personensorgeberechtigten oder der hierfür vorgesehenen Personen sicher zu stellen.
4. Die Tagespflegeperson wird in besonderen Fällen über Erkrankungen des/der Tageskindes/r informiert.
5. Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Personensorgeberechtigten und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind/den Kindern einen Arzt/eine Ärztin oder ein Krankenhaus, welche(r/s) von den Personensorgeberechtigten in der Vollmacht benannt ist, aufzusuchen. Die Personensorgeberechtigten /Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren. Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversicherungskarte sind bei der

Tagespflegeperson hinterlegt sowie differenzierte Angaben des/ behandelnden Arztes/Ärztin bekannt.

6. Die Tagespflegeperson ist nicht im Besitz einer „Notfallvollmacht“.
7. Arzttermine und sonstige Termine sind von den Personensorgeberechtigten wahrzunehmen.
8. In Einzelfällen kann die Tagespflegeperson mit dem/n Tageskind/ern einen Arzttermin wahrnehmen. Die Entscheidung liegt allein bei der Tagespflegeperson.
9. Die Tagespflegeperson darf in Absprache mit den Personensorgeberechtigten und/oder auf ärztliche Anordnung dem Kind/den Kindern Medikamente verabreichen.

- ja** **nein**
 wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt

§ 8

Erkrankung der Tagespflegeperson

Erkrankt die Betreuungsperson, ist sie verpflichtet, die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Nur wenn keine Betreuungsmöglichkeit durch die Personensorgeberechtigten organisiert werden kann, besteht die Möglichkeit der Betreuung in der Vertretungstagespflegestelle der Stadt Frechen, Kölner Str. 64-66, 50226 Frechen. (Hierzu verweise ich auf das Merkblatt der Stadt Frechen).

§ 9

Urlaubsregelung

Gesetzliche Feiertage sind betreuungsfrei.

Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen ihren Urlaub und anfallende freie Tage jeweils am Ende des Jahres für das kommende Jahr miteinander ab.

Während der Urlaubszeit haben die Personensorgeberechtigten die Betreuung des Kindes/der Kinder zu übernehmen.

§ 10

Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte

Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte, dass sie zu einer intensiven, vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit bereit sind.

Es wird vereinbart, dass mindestens alle _____ Wochen ein gemeinsamer Austausch über die Belange des Tageskindes/der Tageskinder stattfindet.

Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Personensorgeberechtigte und der Tagespflegeperson:

§ 11 Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Mitwirkungspflicht gem. § 67 SGB I wird vorausgesetzt.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurück gefordert werden.

§ 12 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Damit wird nicht das Recht der Personensorgeberechtigten eingeschränkt, sich jederzeit das Kind/die Kinder von der Tagespflegeperson aushändigen zu lassen.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von _____ Wochen / _____ Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Aus einer in diesem Vertrag, abweichend von den Richtlinien, vereinbarten Kündigungsfrist leitet sich von keiner Vertragspartei ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Jugendamt ab.

3. Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.
4. Eine fristlose Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen der Tagespflegeperson ist der Grund der Kündigung unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen (vgl. BGB 1 § 626).
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses frühzeitig der anderen Vertragspartei mitzuteilen.
6. Das Tageskind/Die Tageskinder und die verbleibenden Kinder werden auf den Weggang des Tageskindes / der Tageskinder vorbereitet und über die Gründe altersgemäß informiert.

§ 13
Schweigepflicht

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes/der Kinder wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 14
Schriftform

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.

§ 15
Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 16
Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind von den Vertragspartnern einvernehmlich kenntlich gemacht und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.

§ 18
Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der Tagespflegeperson Unterschrift der Personensorgeberechtigten

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtigte(n) **ich / wir**

Anschrift

Telefon

_____/_____/_____/_____ E-Mail
privat dienstlich mobil

als Personensorgeberechtigte/r des Kindes / der Kinder:

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

Herrn/Frau

(Name, Vorname der Tagespflegeperson)

wohnhaft in:

in Eil-, Notfällen mit dem Kind einen Arzt/eine Ärztin oder ein Krankenhaus, welche im Folgenden benannt sind, aufzusuchen. Jeweils in Kopie sind Krankenversichertenkarte sowie Impfausweise des Kindes/der Kinder bei der Tagespflegeperson hinterlegt.

_____,den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift der/s Personensorgeberechtigten

Name, Anschrift, Telefonnummer des behandelnden Kinder-/Hausarztes/der Hausärztin:

Name, Anschrift, Telefonnummer des Zahnarztes/der Zahnärztin:

Name, Anschrift, Telefonnummer des gewünschten Krankenhauses:

Name, Anschrift, Telefonnummer, Versicherungsnummer der zuständigen Krankenkasse, bei der **das Tageskind/die Tageskinder** versichert ist/sind:
